

Sitzung des Kreistags am 26.01.2015 – TOP 4/Haushalt 2015
--

Anträge/Förderanträge (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage)

Ablehnungsempfehlung/en = rote Schrift

ERGEBNISHAUSHALT/FINANZHAUSHALT

Ziff.	Antrag	Betrag (€)	Im Entwurf 2015 enthalten	Empfehlung durch/von	Seite/n
3.1	Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen im Landkreis Konstanz; b) Stellenerhöhung	27.820	Nein	KuSchu/ 29.09.2014	1 – 4
3.2	Zusätzliche Sozialarbeiterstellen im Kreisjugendamt (Außenstelle Singen)	80.000	Nein	KJHA/ 01.12.2014	5 – 6
3.3	Schnelles Internet im Landkreis Konstanz (davon 286.000 im Ergebnishaushalt, 274.000 € im Finanzhaushalt)	560.000	Nein	VFA/ 08.12.2014 Davon Sperrvermerk 460.000 €	7 – 8b
3.4	Zuschuss DRK	3.320	Nein	Ablehnung (Verwaltung)	9 – 14
3.5	Förderung der Betreuungsvereine im Landkreis Konstanz	8.000	Nein	SozA/ 06.10.2014	15 – 20
3.6	Bezuschussung Kinderwohnen in Singen	50.000	Nein	KJHA/ 01.12.2014	21 – 22
3.7	Förderung des „Hospiz am Dreifaltigkeitsberg“ in Spaichingen	5.000	Nein	Verwaltung	23 – 26
3.8	Verein „BioLAGO e. V.“; Fortführung der direkten und der projektbezogenen Förderung (20.000 € + 35.000 €)	55.000	Ja	VFA/ 08.12.2014	27 – 30
3.9	600 Jahre Konzil; Projekt „Wege zum Konzil“	5.000	Nein	Verwaltung	31 – 32
3.10	Förderantrag „Schultheatertage“ am Jungen Theater Konstanz	10.000	Nein	Verwaltung	33 – 39

ALLGEMEINE HINWEISE ZU DEN ANTRÄGEN/ANLAGEN

- Die Anträge/Förderanträge können der Änderungsliste zugeordnet werden (Rubrik „Anlage Vorbericht“, letzte Spalte).
- Die Anträge/Förderanträge können bei der Beratung des jeweiligen Budgets aufgerufen werden. Dort erfolgt ggf. eine Abstimmung über eine evtl. Förderung.
- Für jeden Antrag gibt es in der Regel einen Vorbericht mit einem Empfehlungsbeschluss des Fachausschusses oder – sofern keine Vorberatung erfolgt ist – ein Vorschlag der Verwaltung.

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt	Datum 10.09.2014	Drucksachen-Nr. 2014/200
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kultur- und Schulausschuss	nicht öffentlich	29.09.2014
Kreistag	öffentlich	26.01.2015

Tagesordnungspunkt 3.1

Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen im Landkreis Konstanz;

a) Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf für Jugendliche ohne ausreichende Deutschkenntnisse (VAB-O-Klassen)

b) Stellenerhöhung

Beschlussvorschlag

Zu a)

Die auf zwei Jahre befristete Einführung der Schulsozialarbeit in den VAB-O-Klassen ab dem Schuljahr 2014/15 (0,5 Stellen je Standort = ges. 2,0 Stellen) wird zur Kenntnis genommen.

Zu b)

Der Stellenanteil für die Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen des Landkreises Konstanz wird von derzeit 3,6 auf 5 Stellen erhöht.

Die Erhöhung um 1,4 Stellen wird im Stellenplan 2015 aufgenommen; entsprechende finanzielle Mittel werden ab 2015 eingestellt.

Vorberatung

Der Kultur- und Schulausschuss hat den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 29.09.2014 *einstimmig empfohlen*.

Sachverhalt

Zu a)

Das Berufsschulzentrum Radolfzell unterrichtete bisher als einzige berufliche Schule im Landkreis Konstanz Jugendliche ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen (VAB-O-Klasse).

Aufgrund der starken Zunahme jugendlicher Asylsuchender und Flüchtlinge in diesem Jahr – mit einer weiteren Zunahme wird gerechnet – haben sich die beruflichen Schulen darauf geeinigt, dass ab dem Schuljahr 2014/15 an den weiteren Berufsschulstandorten ebenfalls eine VAB-O-Klasse eingerichtet werden soll, so an der Zeppelin-Gewerbeschule Konstanz, an der Robert-Gerwig-Schule Singen sowie am Berufsschulzentrum Stockach.

Die immense Bedeutung der Schulsozialarbeit für diese Schülerinnen und Schüler gerade in der ersten Zeit ihres Aufenthalts in Deutschland wurde hervorgehoben. Aus diesem Grund wird in diesen Klassen Schulsozialarbeit eingeführt und für jeden Standort eine 0,5 Stelle, zunächst befristet auf zwei Jahre, eingerichtet. Die entsprechenden Stellen wurden zwischenzeitlich ausgeschrieben. In den VAB-O-Klassen werden aktuell 81 Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

Zu b)

Bei der Schulsozialarbeit handelt es sich um eine Jugendhilfemaßnahme mit stark präventivem Charakter auf der Grundlage von § 13 SGB VIII. Danach sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe **sozialpädagogische Hilfen** angeboten werden, die die **schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt sowie die soziale Integration fördern**.

Für die Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen des Landkreises wurden **ab 01.09.2012 3,6 Stellen** geschaffen. Bemessungsgrundlage für diese Stellen war der Stellenbedarf für die vom Landkreis Konstanz geförderte Schulsozialarbeit an allgemein bildenden Schulen.

In der Sitzung des Kultur- und Schulausschusses am 12.05.2014 wurde über die Tätigkeit der Schulsozialarbeiter berichtet. So wurde im Schuljahr 2012/13 in 211 Einzelfällen Hilfe geleistet, im Schuljahr 2013/14 bereits in 302 Fällen.

Die Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen ist eine wertvolle Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler, denen es aufgrund vielfältiger Probleme sowohl im psychischen Bereich als auch im sozialen Umfeld an Persönlichkeitsreife und damit auch an Ausbildungsreife mangelt. Die Schulsozialarbeit, die auch Eltern einbindet, trägt zur Stabilisierung des Schulerfolges bei, zur Eingliederung in die Arbeitswelt und ermöglicht bzw. erleichtert die gesellschaftliche Integration. Eine Aufstockung der Stellenanteile ist aus Sicht der Verwaltung dringend erforderlich.

Die Stellenanteile sind derzeit entsprechend den Schülerzahlen wie folgt aufgeteilt:

Schule	ab 2012/13	ggf. ab 2015/16
Berufsschulzentrum Radolfzell	70 %	100 %
Berufsschulzentrum Stockach	30 %	50 %
Hohentwiel-Gewerbeschule Singen	70 %	100 %
Mettnau-Schule Radolfzell	30 %	50 %
Robert-Gerwig-Schule Singen	80 %	100 %
Wessenbergschule Konstanz	40 %	50 %
Zeppelin-Gewerbeschule Konstanz	40 %	50 %
gesamt	3,6 Stellen	5,0 Stellen

Das Land Baden-Württemberg hat die Bedeutung der Sozialarbeit an den Schulen erkannt und fördert die Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen seit 2012 mit 16.700 € je Vollzeitstelle/Jahr.

Finanzielle Auswirkungen

zu a)

Der Personalaufwand für eine Vollzeit-Stelle beläuft sich auf rd. 60.000,-€ jährlich. Der Landeszuschuss von jährlich 16.700 €/Vollzeitstelle ist beantragt.

Bei 2,0 Stellen sind nach Abzug der Landesförderung rd. 87.000 € neu zu veranschlagen. Ob eine weitere Finanzierung aus ESF-Mitteln möglich ist, wird überprüft, sobald neue Projekte ausgeschrieben werden.

zu b)

Der Personalaufwand für eine Vollzeit-Stelle rd. 60.000 € jährlich. Bei einem jährlichen Landeszuschuss von 16.700 € sind für 1,4 Stellen zusätzlich rd. 61.000 € zu veranschlagen.

Anlagen

Entfällt.

**Nicht öffentliche Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses
am 1. Dezember 2014**

Auszug aus den

BESCHLÜSSE UND ZUSAGEN

2.	<p>Haushalt 2015; Beratung über die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallenden Haushaltsansätze</p> <p><u>Empfehlungsbeschluss an den Kreistag (einstimmig):</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zustimmung zum Teilhaushaltsplan für den Jugendhilfebereich wird nach Maßgabe der in der Sitzung gefassten Empfehlungsbeschlüsse empfohlen. 2. Für die Bezuschussung einer Kinderwohnung in Singen, als präventive Maßnahme der Jugendhilfe, werden 50.000 € bereitgestellt. Dieser Betrag wird auf die Änderungsliste genommen. 3. Für die Außenstelle Singen werden aufgrund der Arbeitsbelastung und kritischen Mitarbeiterfluktuation zwei zusätzliche Sozialarbeiterstellen eingerichtet. Die Kosten betragen je Mitarbeiter 40.000 € (Gesamt = 80.000 €). Die beiden Stellen werden ebenfalls auf die Änderungsliste genommen.
----	---

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Wirtschaftsförderung	Datum 24.11.2014	Drucksachen-Nr. 2014/255
--	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge	↳ Sitzungsart	↳ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	08.12.2014 26.01.2015

Tagesordnungspunkt 3.3
Schnelles Internet im Landkreis Konstanz
Beschlussvorschlag

1. Der Landkreis beteiligt sich finanziell an der Einrichtung eines „Schnellen Internets“ im Landkreis Konstanz.
2. Voraussetzung für eine Beteiligung gem. Ziff. 1 ist die verbindliche Zusage der Städte und Gemeinden für eine Mitarbeit im Projekt (kreisweite Einrichtung eines Backbone-Netzes).
3. Zur Finanzierung gem. Ziff. 1 wird im Haushalt 2015 ein Betrag von 560.000 € bereit gestellt.
4. Von dem in Ziff. 3 genannten Betrag von 560.000 € wird ein Teilbetrag von 460.000 € mit einem Sperrvermerk versehen. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wird bevollmächtigt, den Sperrvermerk in Abhängigkeit von der Umsetzung des Projekts zu gegebener Zeit ganz oder teilweise aufzuheben.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 08.12.2014 einstimmig empfohlen. Deshalb wurde der Betrag von 560.000 €, der nicht im Entwurf des Haushalts enthalten ist, in die Änderungsliste aufgenommen.

Nach dem Empfehlungsbeschluss sollte der gesamte Betrag von 560.000 € mit einem Sperrvermerk versehen werden.

Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts wird ergänzend dazu vorgeschlagen, den Sperrvermerk auf den Teilbetrag von 460.000 € zu begrenzen, damit die Verwaltung die erforderlichen Vorarbeiten unverzüglich in Angriff nehmen kann (Erarbeitung der Antragsunterlagen für den Zuschussantrag an das Land Baden-Württemberg).

Sachverhalt

Grundsätzliches

Der Landkreis Konstanz hat sich schon früh mit dem Breitbandausbau innerhalb des gesamten Landkreises auseinandergesetzt. Es handelt sich dabei um ein zentrales Thema, das für die Zukunftsfähigkeit und Attraktivität unserer Region von entscheidender Bedeutung ist.

Ziel ist es, mittelfristig ein flächendeckendes NGA (Next Generation Access)-Netz im Sinne des Glasfaserausbaus zur Versorgung mit hohen symmetrischen Bandbreiten für die gewerblichen und privaten Anschlüsse im Landkreis Konstanz zu realisieren und diese den interessierten Netzbetreibern zur Nutzung anzubieten.

Umsetzung

Nachdem im Mai 2012 die Verwaltungsvorschrift der Breitbandinitiative Baden-Württemberg II veröffentlicht wurde, über die die Grobplanung eines Hochgeschwindigkeitsnetzes erstmalig für Landkreise förderfähig ist, wurde die Umsetzung einer sog. „Backbone-Planung“ (Basisnetz) für den gesamten Landkreis als Grundlage für die Feinplanung der Gemeinden als sinnvoll erachtet.

Der erforderliche Kofinanzierungsbetrag für einen möglichen Förderantrag beim Ministerium Ländlicher Raum (MLR) bzw. beim Regierungspräsidium Freiburg, wurde in den Haushalt 2013 aufgenommen und vom Kreistag bewilligt.

Nach dem Eingang des positiven Förderbescheids wurden im August 2013 eine Breitbandanalyse und die Planung für breitbandige Hochgeschwindigkeitsverbindungen zwischen den Netzknoten, ein sogenanntes „Backbone-Netz“, in Auftrag gegeben. In diesem Zusammenhang wurden die bereits bestehenden Breitbandinfrastrukturen im Landkreis erhoben und aufbereitet.

Die Ist-Aufnahme konnte bis Ende 2013 abgeschlossen werden; in der Sitzung des Kreistags vom 16.12.2013 erfolgte ein entsprechender Sachstandsbericht.

Im Frühjahr 2014 konnte auch die Grobplanung des Hochgeschwindigkeitsnetzes abgeschlossen und deren Ergebnisse im Kreistag am 02.06.2014 vorgestellt werden.

Zur weiteren Konkretisierung der Grobplanung wurde vom Kreistag am 02.06.2014 ein Auftrag zur marktwirtschaftlichen Untersuchung des Hochgeschwindigkeitsnetzes (Backbone) im Landkreis Konstanz vergeben. Dies ist ein zentraler Punkt für das gesamte weitere Vorgehen, da nur ein Modell, das sich refinanziert und einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht, auch berechnete Aussicht auf Umsetzung hat.

Diese marktwirtschaftliche Untersuchung wurde im November 2014 von der beauftragten Beratungsfirma tkt teleconsult Kommunikationstechnik GmbH aus Backnang abgeschlossen. Das Ergebnis dieser Analyse zeigt, dass sowohl die Infrastrukturkosten als auch die Investitionskosten in die aktive Technik refinanziert werden können und ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.

Die Investitionskosten in die notwendige Infrastruktur inklusive der Kosten für die Anmietung der benötigten Trassen (gerechnet auf 20 Jahre) zur Einrichtung des Backbone-Netzes belaufen sich auf ca. 9,5 Millionen €.

In diesem Betrag enthalten sind Investitionen in die passive Infrastruktur und die Glasfasern, das Material und die Montage, eine Pauschale für Anbindungen an das Backbonenetz, sonstige Kosten (Miettrassen, Planung, Dokumentation, Projektmanagement) sowie ein Sicherheitszuschlag von 5 %.

Entsprechend dem neuen Förderprogramm kann mit einer Förderung von ca. 2,5 Millionen € kalkuliert werden. Die Förderung enthält Zuschüsse auf den Trassenneubau im versiegelten sowie unversiegelten Gelände, die Anmietung von vorhandenen Trassen diverser Anbieter sowie den Glasfasereinzug in vorhandene Leerrohre. Dies ergibt die gesamten zu finanzierenden Kosten in Höhe von ca. 7 Millionen € für die Errichtung des landkreisweiten Backbo-

ne-Netzes.

Von diesen Gesamtkosten in Höhe von ca. 7 Millionen € sind für das Jahr 2015 ca. 560.000 € (brutto) erforderlich. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Planungskosten und internen Betriebskosten (Organisation, Projektmanagement und Förderbeantragung) sowie Kosten der Rechtsberatung.

Es gilt zunächst die erforderlichen Planungsschritte für den Backbone fortzusetzen, um daraufhin den Zuschussantrag beim Land Baden-Württemberg stellen zu können. Infolge dessen soll der Bau und Betrieb des Backbone von den Städten und Gemeinden mit Beteiligung des Landkreises erfolgen (die Form der Zusammenarbeit wird noch erarbeitet).

Der Backbone ist Voraussetzung für die zukunftsfähige Datenversorgung im gesamten Gebiet des Landkreises Konstanz. Jede Gemeinde wird über zwei Anschlusspunkte an das landkreisweite Backbone-Netz angeschlossen, weitere Anschlüsse müssen von den Städten und Gemeinden selbst geplant werden. Des Weiteren liegt es im Aufgabengebiet der Kommunen, die Fragen der Planung und Kosten des kompletten innerörtlichen Ausbaus selbst zu klären.

Nächster Schritt ist daher die Erstellung der Antragsunterlagen für den Zuschussantrag an das Land Baden-Württemberg. Die Verwaltung empfiehlt, die dazu erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 100.000 € ohne Sperrvermerk bereitzustellen, um das Projekt ohne Zeitverzögerung weiter voranbringen zu können.

Der restliche Betrag in Höhe von 460.000 € sollte mit einem Sperrvermerk versehen werden, der dann vom zuständigen Ausschuss entsprechend dem Fortschritt des Projekts zu gegebener Zeit ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Dies ist abhängig vom verbindlichen Bekenntnis der Städte und Gemeinden zu diesem Projekt.

Finanzielle Auswirkungen

Für die erwarteten Leistungen der Firma tkt teleconsult Kommunikationstechnik GmbH sowie die daraus resultierenden Aufwendungen werden im Jahr 2015 Mittel in Höhe von ca. 560.000 € (inkl. MwSt.) benötigt.

Entsprechend den Aufwendungen werden davon 286.000 € im Ergebnishaushalt (davon 186.000 € mit Sperrvermerk) und 274.000 € im Finanzhaushalt (gesamter Betrag mit Sperrvermerk) veranschlagt.

Anlagen

Entfällt.

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Ordnungsdezernat	Datum 13.01.2015	Drucksachen-Nr. 2015/006
--	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge Kreistag	↳ Sitzungsart öffentlich	↳ Sitzungstermin/e 26.01.2015
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 3.4

DRK-Kreisverband Konstanz e. V.;

Antrag auf Bezuschussung der Ausstattung eines Führungsfahrzeugs

Beschlussvorschlag

Der Antrag des DRK-Kreisverbands Konstanz e. V. auf Bewilligung eines Zuschusses für die Ausstattung eines Führungsfahrzeugs wird abgelehnt.

Sachverhalt

Mit Antrag vom 06.03.2014 bittet das Deutsche Rote Kreuz (DRK) Kreisverband Konstanz den Landkreis um die Übernahme eines Teils der Kosten für den Um- und Ausbau eines organisationseigenen Fahrzeugs zu einem Führungsfahrzeug.

Der Kreisverband Konstanz des DRK nimmt im Landkreis Konstanz Aufgaben des Rettungsdienstes und des Bevölkerungsschutzes wahr. Die Ortsvereine des DRK stellen gemeinsam mit anderen Hilfsorganisationen die Einsatzeinheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes.

Der Landkreis Konstanz verfügt über drei Einsatzeinheiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes. Der Einsatzeinheit 3 gehört als Führungsfahrzeug ein organisationseigenes Fahrzeug des Ortsvereins Singen mit dem Kennzeichen KN-AF 486 an.

Dieses Fahrzeug stellte ursprünglich der DRK-Kreisverband dem Ortsverein Singen zur Verfügung. Allerdings waren zur optimalen Nutzung als Führungsfahrzeug diverse Um- und Ausbauten notwendig, die Mitte 2013 zum Abschluss gebracht worden sind. Die Arbeiten betrafen den Innen- und Außenausbau sowie den Einbau einer Sondersignalanlage. Die Kosten beliefen sich ausweislich der Rechnung der ausführenden Firma vom 01.07.2013 auf 6.639,72 Euro (brutto). Sie wurden vom Ortsverein Singen bezahlt.

Der DRK Kreisverband Konstanz (Rechtsträger) bittet mit Schreiben vom 06.03.2014 an das Landratsamt um eine Kostenbeteiligung in Höhe von mindestens 50 % des Rechnungsbetrages, um dem (rechtlich unselbständigen) Ortsverein DRK Singen Mittel erstatten zu können.

Das Deutsche Rote Kreuz ist im Landkreis Konstanz ein verlässlicher und wichtiger Partner im Bereich des Sanitäts- und Betreuungsdienstes sowie des Bevölkerungsschutzes.

Für diese Bereiche ist das Land Baden-Württemberg gesetzlicher Aufgabenträger. Sowohl der Bund als auch das Land stellen den Einsatzeinheiten im Sanitäts- und Betreuungsdienst unter anderem Fahrzeuge mit unterschiedlichen Ausbauten für die Module Erstversorgung, Transport, Betreuung, Technik und Sicherheit zur Verfügung. Daneben muss jede Einsatzeinheit auch über ein „Führungsmodul“ verfügen.

Das Modul „Führung“ ist nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes (VwV KatSD) von den Organisationen selbst mit eigenem Fahrzeug zu stellen. Die Ausstattung eines solchen Führungsfahrzeugs regelt die Dienstvorschrift DV 100 - Führung und Leitung im Einsatz. Die nach dieser DV erforderlichen Um- und Ausbauten am Fahrzeug KN-AF 486 wurden im Jahr 2013 durch die Firma Lohr durchgeführt. Sie sind Gegenstand des Zuschussantrages.

Das Rettungsdienstgesetz und das Landeskatastrophenschutzgesetz sehen keine Verpflichtung für die Landkreise vor, im Bereich des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes für die Beschaffung oder den Ausbau von Fahrzeugen Zuschüsse zu gewähren. Eine Förderung kommt somit lediglich als freiwillige Unterstützung in Frage.

Die Förderpraxis des Landkreises sah in der Vergangenheit gegenüber den Aufgabenträgern der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr keine Bewilligungen vor. Zuletzt hat der Kreistag in der Sitzung am 27.01.2014 den Antrag der DLRG-Ortsgruppe Konstanz auf Bewilligung eines freiwilligen Zuschusses für die Beschaffung von zwei Mannschaftstransportfahrzeugen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Wasserrettungsdienstes abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1 - Antrag des DRK vom 06.03.2014

Anlage 2 - Antwortschreiben des Landratsamts vom 10.04.2014

Deutsches Rotes Kreuz - Postfach 1227 - 78302 Radolfzell

Herrn
Hendrik Roggendorf
Amtsleiter Ordnungsamt
Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Der Rotkreuzbeauftragte
Arnim Lauinger

Konstanzer Str. 74
78315 Radolfzell
Tel. 07732 - 94 60 131
Fax. 07732 - 94 60 185
ehrenamt@drkkn.de
www.DRK-KN.de
Christina Beinlich

Radolfzell / 06.03.2014

Antrag auf Zuschuss für ein Führungsfahrzeug der EE 3

Sehr geehrter Herr Roggendorf,

der DRK-Ortsverein Singen, Bestandteil der Einsatzeinheit 3 und SEG Singen 1 hatte im Rahmen des Katastrophenschutzes bisher kein spezielles Führungsfahrzeug zur Ausübung ihrer Tätigkeiten.

Als Übergangslösung wurde bei Bedarf das OV-eigene Behindertenfahrzeug genutzt. Inzwischen sind jedoch die Behindertenfahrten gestiegen und es konnte nicht mehr gewährleistet werden, dass dieses Fahrzeug im Bedarfsfall zur Verfügung steht. Zu bedenken war auch, dass diese Übergangslösung auf Dauer keine Motivation bei den Mitgliedern auslöste.

Nach diversen Gesprächen mit den Zugführern konnte der DRK-Kreisverband dem DRK-Ortsverein Singen das Fahrzeug KN-AF 486 für diese Zwecke zur Verfügung stellen. Allerdings waren zur optimalen Nutzung diverse Um- und Ausbauten notwendig, die Mitte letzten Jahres zum Abschluss gebracht werden konnten. Mit viel Liebe zum Detail hat der DRK-Ortsverein diese Kosten auf sich genommen, um seinen Mitgliedern eine optimale Basis zum üben und für anstehende Einsätze zu schaffen.

Die Rechnung vom 01.07.2013 finden Sie in der Anlage und wir bitten Sie nach Möglichkeit um Kostenbeteiligung in Höhe von mindestens 50%.

Für einen positiven Bescheid bedanken wir uns sehr herzlich und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Patric Lauinger
Kreisgeschäftsführer



4



Landratsamt Konstanz · Postfach 10 12 38 · 78412 Konstanz

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Konstanz e.V.
Herr Kreisgeschäftsführer Patrik Lauinger
Konstanzer Straße 74
78315 Radolfzell

Ordnungsamt	
Ansprechpartner	Herr Roggendorf
Dienstgebäude	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	B005
Telefon	+49 7531 800 1730
Telefax	+49 7531 800 6 1730
Aktenzeichen	2214 DRK KV Konstanz

www.LRAKN.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Montag, 10. März 2014

**Zuschuss für die Ausstattung eines Führungsfahrzeuges
Ihr Antrag vom 06.03.2014**

Sehr geehrter Herr Lauinger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.03.2014.

dass den Einsatzeinheiten des Sanitätsdienstes Führungsfahrzeuge zur Verfügung stehen müssen, ist aus unserer Sicht völlig zutreffend. Das von Ihnen genannte Fahrzeug der Einsatzeinheit 3 hat anlässlich der MANV-Übung im Oktober 2013 wertvolle Dienste geleistet. Deshalb sind wir dem Kreisverband auch für den Umbau und die Einbringung des Fahrzeuges in die Einsatzeinheit 3 sehr dankbar.

Wir werden Ihren Antrag gerne mit dem Regierungspräsidium Freiburg abstimmen, denn – wie Sie wissen – ist gesetzlicher Aufgabenträger des Katastrophenschutzes das Land, das nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz grundsätzlich die hierfür notwendigen Fahrzeuge bereitstellt. (Wir haben –nebenbei bemerkt – anlässlich der letzten Dienstbesprechung Katastrophenschutz beim Innenministerium dafür geworben, die Digitalfunkmigration der organisationseigenen Führungsfahrzeuge in den Einsatzeinheiten entsprechend der für die Gemeindefeuerwehren bestehenden Zuschusslage abzuwickeln. Eine Antwort steht freilich noch aus.)

Hinsichtlich eines Zuschusses aus Mitteln des Landkreises haben wir in dem gerade verabschiedeten Kreishaushalt leider keine finanziellen Mittel für diese Förderung. Wir nehmen Ihren Antrag aber gerne für die Beratung des Kreishaushaltes 2015 mit auf. Die Förderpraxis des Kreistages im Bereich des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes ist Ihnen ja bekannt. Diese wurde im Rahmen eines Förderantrages der DLRG für die Beschaffung von zwei Mannschaftstransportfahrzeugen jüngst bestätigt. Hierauf möchte ich gerne fürsorglich bereits jetzt hinweisen.

Sparkasse Bodensee
BLZ 690 500 01
Kto-Nr. 12 436
IBAN DE87 6905 0001 0000 0124 36
Swift-Bic SOLA DES 1 KNZ

Sparkasse Singen-R'zell (BLZ 692 500 35) 3 065 505
Sparkasse Stockach (BLZ 692 517 55) 6 010 003
Sparkasse Engen-Götm. (BLZ 692 514 45) 5 004 007
Volksbank eG KN (BLZ 692 910 00) 210 216 103
Postbank Karlsruhe 13 (BLZ 680 100 75) 35 738 758



IV.

Kämmereiamt

Im Hause

Kreishaushalt 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Mehrfertigung des uns heute zugegangenen Antrags übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ist es zutreffend, dass wir die beantragten Mittel im Haushaltsplan 2015 im Budget 1 vorsehen sollen (Vorgehensweise analog Antrag DLRG für Haushalt 2014)?

Mit freundlichen Grüßen


Roggendorf

Anlage: Förderantrag DRK vom 6.3.2014

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialdezernat	Datum 18.09.2014	Drucksachen-Nr. 2014/206
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	06.10.2014
Kreistag	öffentlich	20.10.2014

Tagesordnungspunkt 3.5

Förderung der Betreuungsvereine im Landkreis Konstanz;

Beschlussvorschlag

Für die Dauer der derzeitigen Förderperiode bis 31.12.2016 erfolgt die Förderung der Betreuungsvereine im Landkreis Konstanz auf der Basis der neuen Landesförderung. Die Mehrausgaben von ca. 8.000 €/Jahr werden für die Jahre 2015 und 2016 in den jeweiligen Haushalt aufgenommen.

Vorberatung

Der Sozialausschuss hat am 06.10.2014 vorberaten. Er empfiehlt mehrheitlich Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Die Arbeit der Betreuungsvereine wird durch den Landkreis Konstanz bereits seit den 1990er Jahren gefördert. Bereits damals gab es im Landkreis die noch heute bestehenden sieben Betreuungsvereine. Deren Aufgaben ergeben sich aus den §§ 1908 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Finanzierung und kommunale Mitfinanzierung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Förderung von Betreuungsvereinen. In diesen bringt das Land zum Ausdruck, dass es davon ausgeht, dass sich die Kommunalen Betreuungsbehörden an den Kosten der Querschnittsaufgaben in angemessenem Umfang wie das Land beteiligen. In den vergangenen Jahren erfolgte die Förderung als Festbetragsförderung. Auf Anregung des Landesrechnungshofes hat das Land seine Verwaltungsvorschrift am 23.11.2010 mit Wirkung vom 01.01.2011 geändert. Für 2012 wurde eine Übergangsregelung eingeräumt.

Nach der neuen Verwaltungsvorschrift beträgt die maximale Zuwendung des Landes an einen Betreuungsverein pro Jahr 24.600 € (bisher 18.200 €). Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

Grundförderung	max. 7.500 €
Zusatzförderung	
- Fallpauschale für die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern 800 € max. für 12	max. 9.600 €
- Begleitungsprämie für den bestehenden Betreuerstamm 100 € für max. 50 Betreuer	max. 5.000 €
- Pauschale für Infoveranstaltungen zum Thema Vorsorgevollmacht von 500 € für max. 5 Veranstaltungen	max. 2.500 €

Zur kommunalen Mitfinanzierung regelt die Verwaltungsvorschrift nun „Das **Land geht davon aus**, dass sich die kommunalen Träger an den Ausgaben der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine **mindestens in gleicher Höhe wie das Land beteiligen.**“

Die Mittel zur Förderung der Betreuungsvereine wurden im Rahmen der Neuverhandlungen mit der LIGA zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege und in der Jugendhilfe ab 2014 neu vereinbart und von 101.426,84 € auf 115.000 € für 2014 (2015: 116.900 €; 2016: 118.000 €) angehoben (Beschluss des Kreistags vom 15. Juli 2013).

Die Betreuungsvereine weisen nun durch Vorlage der Förderbescheide des Landes nach, dass sie insgesamt eine höhere Förderung durch das Land erhalten und beantragen unter Verweis auf Ziff. 5 der VwV vom 23.11.2010 die Erhöhung des Zuschusses durch den Landkreis um 8.825 €. Veränderungen im Einzelnen:

Betreuungsverein	Förderung LKr gem. Einzelvereinbarung	Landesförderung	Veränderung
AWO Radolfzell	18.200 €	12.300 €	- 5.900 €
Bodensee Hegau	13.600 €	24.400 €	+ 10.800 €
Caritasverband KN	18.200 €	16.500 €	- 1.700 €
Caritasverband Si	18.200 €	17.400 €	- 800 €
SKF Konstanz	12.400 €	15.900 €	+ 3.500 €
SKF Singen	16.800 €	15.225 €	- 1.575 €
SKM Konstanz	18.200 €	22.700 €	+ 4.500 €
Gesamt	115.600 €	124.425 €	+ 8.825 €

Die Verwaltung kann den Antrag der LIGA auf Änderung der Förderkriterien vom 10.08.2014 nachvollziehen. Dennoch schlägt sie vor, die Förderung für die Dauer der Laufzeit der derzeit geltenden Einzelvereinbarungen (bis 31.12.2016) beizubehalten.

Hinweis:

Siehe anderslautenden Beschlussvorschlag nach der Vorberatung im Ausschuss.

Finanzielle Auswirkungen

Zuschuss in 2014: 115.800 €; in 2015: 116.900 €; in 2016: 118.000 € wie bereits vom Kreistag in seiner Sitzung am 15. Juli 2013 beschlossen. Die Aufwendungen erhöhen sich in 2015 und 2016 gemäß dem Empfehlungsbeschluss des Ausschusses um jeweils ca. 8.000 €.

Anlagen

Anlage 1 – Antrag der LIGA der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Konstanz vom 10. Aug. 2014

Landratsamt Konstanz
 Herrn Sozialdezernent Axel Goßner
 Benediktinerplatz 1
 78467 Konstanz

Sozialdezernat
 Eingang: 25.08.14

10. August 2014

Antrag auf Änderung der Förderkriterien für die Betreuungsvereine im Landkreis Konstanz ab dem Jahr 2015

Sehr geehrter Herr Goßner,

die Betreuungsvereine der Liga im Landkreis Konstanz setzen sich mit großem Engagement für hilfebedürftige Menschen ein und übernehmen wichtige gesellschaftliche Aufgaben im Rahmen des Betreuungsrechts:

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Konstanz e.V.
- Betreuungsverein Bodensee/Hegau e.V.
- Caritasverband Konstanz e.V.
- Caritasverband Singen-Hegau e.V.
- SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste im Landkreis Konstanz e.V.
- Sozialdienst katholischer Frauen Konstanz e.V.
- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Singen

Zu den Kernaufgaben der Betreuungsvereine gehören als sogenannte Querschnittsaufgaben die Gewinnung, Begleitung, Beratung und Schulung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer, die Information der Bevölkerung über persönliche Vorsorge (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung) und die Beratung von Bevollmächtigten.

Der Landkreis Konstanz unterstützt und fördert die Arbeit der Betreuungsvereine seit vielen Jahren. Dafür danken wir Ihnen herzlich!

Antrag

Im Jahr 2010 wurde die Landesförderung der Betreuungsvereine neu gestaltet und auf ein leistungsbezogenes System umgestellt¹. Damit verbunden war auch eine deutliche Erhöhung des Landeszuschusses. Hiermit beantragen wir, die Förderung des Landkreises Konstanz für die Betreuungsvereine ab dem Jahr 2015 ebenfalls zu ändern und in gleicher Höhe wie das Land Baden-Württemberg zu gewähren (Komplementärförderung).

¹ Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) vom 23.11.2010 – Az.: 42-5031.4-2.2

Begründung:

Die Betreuungsvereine sind eine wichtige Säule des bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Konstanz. Die von ihnen begleiteten ehrenamtlichen Frauen und Männer setzen sich mit hoher Kompetenz und großem persönlichen Einsatz für Menschen ein, die aufgrund ihres Alters, einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung ihre rechtlichen Belange nicht mehr alleine regeln können. Anders als die beruflichen Betreuerinnen und Betreuer können sie auch ohne Finanzierungsdruck die Menschen persönlich begleiten und sich Zeit für Gespräche nehmen, die oft weit über ihre Kernaufgabe der rechtlichen Vertretung gehen. Gerade für Menschen, die einsam sind und nicht mehr in familiären Bezügen leben, sind die Ehrenamtlichen so ein Zeichen gelebter Menschlichkeit.

Aufgrund der demographischen Entwicklung im Landkreis Konstanz² wird der Einsatz von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern in Zukunft notwendiger denn je sein. Die Gewinnung, Einführung und professionelle Begleitung dieser Frauen und Männer ist damit eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie entlastet darüber hinaus in erheblichem Umfang die Staatskasse.

Seit Inkrafttreten des Betreuungsrechtes im Jahr 1991 belief sich die Förderung des Landes und des Landkreises für die Betreuungsvereine auf einen jährlichen Zuschuss von jeweils maximal 16.873 Euro. Mit Inkrafttreten der oben genannten Verwaltungsvorschrift im Jahre 2010 wurde der Zuschuss erstmals an die erheblichen Tarifsteigerungen in den zurückliegenden 19 Jahren angepasst. Des Weiteren haben die Zuschusskriterien anerkannt, dass neue gesetzliche Aufgaben für die Betreuungsvereine hinzukamen – insbesondere die Beratung von Bevollmächtigten und die Informationen der Bevölkerung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen. Ohne Zweifel wurden auch mit gutem Grund die leistungsbezogenen Elemente in den Zuschusskriterien eingeführt, die ein höheres Engagement der Betreuungsvereine bei den sogenannten Querschnittsaufgaben belohnen und somit die richtigen Anreize setzen. Ziel unseres Antrags ist es, die guten und notwendigen Signale der neuen Zuschusskriterien des Landes auch im Landkreis Konstanz umzusetzen.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass der Landkreis Konstanz bis heute die Höhe der Zuschüsse für die Betreuungsvereine deckelt. Die Gesamthöhe des Zuschusses des Landkreises Konstanz ist nach wie vor auf die oben genannte maximale Förderung von 16.873 Euro je Betreuungsverein begrenzt und wurde lediglich im Jahr 2013 um 5,5 Prozent ab 2014 erhöht. Hat in der Vergangenheit der Fördertopf des Landkreises für eine komplementäre Förderung aller Betreuungsvereine ausgereicht, ist dies seit 2014 nicht mehr der Fall. Nach der gültigen Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums mit ihren leistungsbezogenen Elementen, könnten die Betreuungsvereine bei einer Komplementärförderung des Landkreises bereits im Jahr 2014 einen um insgesamt 8.900 Euro höheren Zuschuss erhalten. Da die Förderung des Landes auf den Zahlen des Vorjahres basiert, war dies 2013 so noch nicht absehbar.

Wir bitten daher den Landkreis Konstanz, sich zukünftig an der Finanzierung der Betreuungsvereine in gleicher Höhe wie das Land Baden-Württemberg zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Heintschel
Vorsitzender der Liga

² Siehe Seniorenplan für den Landkreis Konstanz vom Juni 2013, Seite 16 ff

